



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 108/2024/2025 3. LIGA

17.02.25 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 17.02.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 6.800,- Euro belegt.
2. Der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 2.250,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

Das Verfahren betrifft Vorfälle anlässlich des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem TSV 1860 München und Hansa Rostock vom 30.11.2024.

In Bezug auf die im Wesentlichen unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die zutreffenden Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Dieser hat wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens eine Geldstrafe von 6.800,- Euro beantragt. Davon entfallen 4.800,- Euro auf das Werfen von 16 Gegenständen auf das Spielfeld sowie 2.000,- Euro auf das Besteigen eines Gebäudes durch Anhänger.

Diesem Antrag vom 16.01.2025 hat die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA nicht zugestimmt. Zur Begründung verweist man einerseits darauf, die noch dazu weniger als 16 Gegenstände seien nicht gezielt in Richtung Spielfeld, sondern größtenteils als ein Zeichen der unkontrollierten

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Freude beim Torjubel mehr oder weniger senkrecht in die Luft geworfen worden. Dieses Verhalten sei ebenso wenig strafbar wie das kurzzeitige Stehen von Fans auf einem Kioskdach, um bessere Sicht zu haben.

Dem vermag das Sportgericht allerdings nicht zu folgen.

Zum einen besteht kein Zweifel an der Richtigkeit der von der DFB-Sicherheitsbeobachterin ermittelten Anzahl von auf das Spielfeld geworfenen Gegenständen. Insbesondere führte sie „mindestens“ 11 Becher auf, im Gegensatz zum F.C. Hansa Rostock, der lediglich 2 gezählt habe. Die Angaben bzw. Auswertungen der Sicherheitsbeobachtung sind allerdings glaubhaft und überzeugend, weil die betreffende Person sich eigens zu diesem Zweck vor Ort aufhielt, und gezielte Beobachtungen machte und protokollierte.

Zum andern ist es völlig unerheblich, ob die betreffenden Becher gezielt oder mehr oder weniger versehentlich beim unkontrollierten Torjubel in Richtung Spielfeld geworfen wurden. Beides ist leicht vermeidbar und muss auch nicht etwa strafbar sein, vorliegend geht es lediglich um unsportliches Verhalten von Anhängern. Da deren Becher allein durch ihr Verhalten (Werfen) letztlich auf dem Spielfeld landeten, kann daran nicht der geringste Zweifel bestehen. Dort haben sie - ebenso wie andere Gegenstände - nichts zu suchen und stellen für alle am Spiel beteiligten Personen eine zumindest abstrakte Gefahr dar. Nach eigenem Vortrag befanden sich sogar „in diesem Bereich (insbesondere die eigenen) Spieler“. Derartige Vorfälle und Gefahren zu vermeiden ist das Hauptanliegen des Strafzumessungsleitfadens, der gemäß Ziffer 9.a. desselben u.a. schon das Werfen von Gegenständen als solches berücksichtigt, was auch sinnvoll und zielführend ist. Eine etwaige Differenzierung bei jedem einzelnen Gegenstand (vorliegend 16) nach bewusstem oder gezieltem Werfen (also Vorsatz) einerseits und einer Unachtsamkeit andererseits läge neben der Sache und verbietet sich. Im Übrigen ist das Sportgericht ohnehin nicht an besagten Leitfaden gebunden und fällt seine Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Umstände.

Schließlich verbietet sich das Stehen von Anhängern auf dem Dach eines Kioskes, um „besser sehen zu können“. Auch derartiges Verhalten ist unsportlich. Dort haben sie naturgemäß nichts zu suchen und verstoßen insbesondere gegen die städtische Grünwalder-Stadionverordnung. Gemäß § 5(2) derselben ist es Personen ausdrücklich verboten „nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere ... Dächer zu besteigen ...“. Weitere Ausführungen dazu dürften sich erübrigen.

Nach alledem ist die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Dabei erachtet auch das DFB-Sportgericht in einer Gesamtschau unter Berücksichtigung der konkreten Umstände die Verhängung der vom DFB-Kontrollausschuss insgesamt beantragten Geldstrafe in Höhe von 6.800,- Euro für sachgerecht, angemessen und im summarischen Verfahren noch vertretbar.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

1. F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA
2. Rechtsanwalt Gunnar Kempf

16.01.2025

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem TSV 1860 München und dem F.C. Hansa Rostock am 30.11.2024 in München

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 6.800,- Euro belegt.
2. Der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 2.250,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der anwaltlich vertretenen F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

In der 52. Spielminute, nach einem Tor für den F.C. Hansa Rostock, wurden aus dem Rostocker Fanblock mindestens sechs Becher und zwei Klebebandrollen auf das Spielfeld geworfen. In der 81. Spielminute wurden, erneut nach einem Tor für den F.C. Hansa Rostock, mindestens fünf weitere Becher und drei Klebebandrollen auf das Spielfeld geworfen worden. Es wurde jeweils niemand getroffen (Fall 1).

Während der ersten Halbzeit standen Rostocker Anhänger kurzzeitig auf einem Kioskdach im Gästebereich (Fall 2).

Das Werfen von Gegenständen sowie das unbefugte Betreten von Stadionbereichen bzw.



-dächern stellen eine Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung im Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Werfen von Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 300,- Euro vor. Demnach ergibt sich im summarischen Verfahren im Fall 1 eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 4.800,- Euro. Der o.g. Fall 2 stellt hingegen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Da die Fans das Dach auch unter Mitwirkung Rostocker Fanbeauftragter schnell wieder verließen, beantragt der DFB-Kontrollausschuss im summarischen Verfahren im Fall 2 eine Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro. Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 6.800,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 23.01.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –